



Förderrichtlinien des Odenwaldkreises

Stand Januar 2013

I. Allgemeine Bewilligungsbedingungen

- Die Förderung nach den nachstehenden Richtlinien steht unter den Grundaspekten
 - · Wahrung der Ausgleichsfunktion des Kreises
 - verstärkte Berücksichtigung des überörtlichen Wirkungskreises von Vereinen und Verbänden
 - verstärkte Unterstützung der Jugendarbeit von Vereinen und Verbänden.
- 2. Auf eine Kreisbeihilfe besteht kein Rechtsanspruch. Bei der Gewährung eines Zuschusses wird darauf geachtet, dass sich die betreffende Kommune ebenfalls an den Kosten beteiligt bzw. einen Zuschuss gewährt.

Bei der Bemessung der Zuwendung wird die Finanzkraft des Antragstellers geprüft.

Kreisbeihilfen werden bei Freizeit- und Bildungsangeboten nur für Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem Odenwaldkreis gewährt.

3. Dem Antrag sind ein prüffähiger Kostenvoranschlag und ein Finanzierungsplan beizufügen, aus dem sich ergibt, dass die Gesamtfinanzierung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Selbsthilfeleistungen, sichergestellt ist.

Finanzierungszusagen Dritter und eine Übersicht über die Ermittlung, Art, Umfang und Wert der Selbsthilfeleistungen sind dem Antrag beizufügen.

Bei Baumaßnahmen sind zusätzlich erforderlich

- a) Beschreibung der Maßnahme
- b) Lageplanskizze
- c) Aktenzeichen des Antrags auf Baugenehmigung (soweit erforderlich)
- 4. Eine Kreisbeihilfe kann nicht gewährt werden, wenn vor der Bewilligung mit einer Baumaßnahme bereits begonnen ist oder bei Anschaffungen die Auftragserteilung erfolgt ist.
- Bei Kostenunterschreitung ist die bewilligte Finanzierungshilfe entsprechend zu kürzen. Bei Mehrkosten erfolgt keine Nachbewilligung.

- Die Bewilligung und Auszahlung einer Finanzierungshilfe erfolgt im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel, gegebenenfalls in mehreren Jahresraten:
 - a) bei Baumaßnahmen in Raten nach Baufortschritt. Eine Restrate von 10 % der Kreisbeihilfe wird erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt.
 - b) bei Instandsetzungsmaßnahmen nach Beendigung der Arbeiten und nach Vorlage einer Kostenzusammenstellung und der Rechnungskopien.

Falls die Mittel des Kreises nicht ausreichen, können finanzschwache Antragsteller bevorzugt berücksichtigt werden.

- Wird die gewährte Kreisbeihilfe nicht zweckentsprechend verwendet, so ist diese ganz oder teilweise zurückzuzahlen.
- 8. Fördermittel des Kreises werden nachrangig bereitgestellt.
- Eine Förderung der Städte und Gemeinden nach diesen Richtlinien (ausgenommen Förderung des Brandschutzes) ist ausgeschlossen.
- Bei Finanzierungshilfen von maßgeblicher Bedeutung behält sich der Kreis vor, eine Sicherungsregelung für den Fall einer Veräußerung oder Nutzungsänderung des geförderten Objektes oder einer Auflösung des Zuwendungsempfängers als Bewilligungsbedingung aufzunehmen.

II. Förderung nach Einzelrichtlinien

- Förderung des überörtlichen Brandschutzes
 - 1. Allgemeines
 - Die Förderung des Brandschutzes erfolgt gemäß § 4 Abs. 1 Punkt
 2 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine
 Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG).
 - 1.2 Kreiszuwendungen werden nach Anhörung des Kreisbrandinspektors für Vorhaben gewährt, die notwendig und zweckmäßig sind, um den Brandschutz im Odenwaldkreis zu verbessern.

Gegenstand und Höhe der Förderung

Förderungsfähig sind folgende Maßnahmen:

- 2.1 Neubau, Erweiterung und Umbau von Feuerwehrhäusern sowie der Erwerb und/oder Umbau eines Gebäudes zu einem Feuerwehrhaus, soweit die Unterstellung eines der unter 2.2 genannten Fahrzeuge notwendig ist, mit 10 % der Landeszuwendung.
- 2.2 Beschaffung von fabrikneuen Feuerwehrfahrzeugen für den überörtlichen Brandschutz einschließlich des zur Bestückung erforderlichen feuerwehrtechnischen Gerätes (Erstausstattung) gemäß dem vom Kreisausschuss genehmigten Verzeichnis für Fahrzeuge des überörtlichen Brandschutzes mit 10 % der Anschaffungskosten, maximal 25.000,--€.
- 2.3 Beschaffung sonstiger fabrikneuer Löschfahrzeuge für den örtlichen Brandschutz einschließlich des zur Bestückung erforderlichen feuerwehrtechnischen Gerätes (Erstausstattung) gemäß Bedarfsplan der Städte und Gemeinden mit 5 % der Anschaffungskosten, maximal 7.500,-- €.
- 2.4 Beschaffung von spezieller Einsatzkleidung, Gerätschaften und sonstigen Einrichtungen für den überörtlichen Brandschutz mit 10 % der Anschaffungskosten, maximal 1.250,-- €.

3. Anzeige der Maßnahmen

Maßnahmen und Anschaffungen sind vorab dem Kreisausschuss unter Angabe der voraussichtlichen Kosten anzuzeigen.

4. Beantragung der Kreiszuwendung

Der Antrag auf Gewährung einer Kreiszuwendung ist spätestens drei Monate nach Zugang des Bewilligungsbescheides über die Gewährung der Landeszuwendung, soweit diese nicht gewährt wird, unter Vorlage der Rechnungen, beim Kreisausschuss des Odenwaldkreises zu stellen.

5. Auszahlung der Kreiszuwendung

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Rechnungen, bei Bauvorhaben nach Vorlage eines Nachweises über die Auszahlung der Landeszuwendung.

2. Förderung von Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes

1. Allgemeines

Der Odenwaldkreis fördert den Natur- und Landschaftsschutz durch Beihilfen, insbesondere für

- 1.1 Anlage und Kauf von Vogelschutzgehölzen, Feuchtgebieten, Feldholzinseln, Streuobstwiesen und sonstigen Biotopen und Hilfen für den Artenschutz
- 1.2 Kosten für die Ausbildung vorzugsweise Jugendlicher in Naturschutzlehrgängen
- 1.3 Kosten für die Erarbeitung wissenschaftlicher Grundlagen, soweit es sich um Naturschutzbelange des Odenwaldkreises handelt und diesem die Ergebnisse zur Verfügung gestellt werden.
- 1.4 Landschafts- und Naturschutzmaßnahmen, Hege gefährdeter Tierarten, Maßnahmen der Wildseuchenbekämpfung und Maßnahmen der Verhütung von Wildunfällen.

2. Antragsberechtigung

- 2.1 Antragsberechtigt sind
 - a) alle Gliederungen der in Hessen nach § 29 BNatG anerkannten und im Odenwald aktiven Naturschutzverbände,
 - andere im Odenwaldkreis aktive Gruppen, die sich nachweislich überwiegend für die Belange des Naturschutzes einsetzen,
 - Jagdausübungsberechtigte und Fischereiausübungsberechtigte für die Antragstellung nach Ziffer 1.4 mit Ausnahme öffentlicher Stellen.
- Zuschüsse zum Grunderwerb durch die Gliederungen der anerkannten Naturschutzverbände (2.1a) und andere Gruppen (2.1b) werden nur dann gewährt, wenn gesichert ist, dass bei deren

Auflösung das Grundvermögen an die Stadt bzw. Gemeinde, in deren Bereich sich das Grundstück befindet, oder an den Odenwalkreis fällt.

3. Höhe der Beihilfen

- 3.1 Die Beihilfe beträgt in der Regel 25 % der nachgewiesenen Kosten unter Abzug der Beihilfen Dritter, auch wenn diese nachträglich gewährt werden. Nachgewiesene Eigenleistungen können in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.
- 3.2 Die Mindestaufwendungen müssen 250,-- € betragen.
- 3.3 Der Höchstbetrag der Beihilfen wird auf 1.000,-- € festgesetzt. Bei Kreisorganisationen beträgt der Höchstbetrag 5.000,-- €.
- 3.4 Den Naturschutzverbänden des Odenwaldkreises wird auf Antrag ein Betrag bis zu 500,-- € jährlich zur Verfügung gestellt, aus denen sie Ortsvereinigungen Finanzierungshilfen zur Förderung der Arbeit in den Jugendgruppen und für deren Aktionen gewähren können. Dem Odenwaldkreis ist ein Nachweis über die Mittelverwendung vorzulegen.

3. Förderung der verbandlichen Jugendarbeit im Odenwaldkreis

Allgemeines

Gemäß § 69 Abs. 1 des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe – KJHG) ist der Kreisausschuss des Odenwaldkreises öffentlicher Jugendhilfeträger für das Kreisgebiet des Odenwaldkreises.

Das Jugendamt ist für die Aufgaben und Leistungen der Jugendhilfe zuständig. Im Rahmen dieser Leistungsverpflichtung unterstützt die Abteilung Kinder- und Jugendförderung die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens.

Ziel der Förderung ist die Unterstützung der als förderungswürdig anerkannten Jugendverbände, Jugendringe und Jugendgemeinschaften aus

dem Odenwaldkreis bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Maßnahmen und Veranstaltungen der Jugendgemeinschaften und Verbände sollen sich an der Alltags- und Lebenswelt der jungen Menschen orientieren und zur Partizipation an gesellschaftlichen Prozessen beitragen.

Auf die besondere Lebenssituation von Mädchen und jungen Frauen ist in allen Bereichen der Jugendarbeit einzugehen. Entsprechend den Bestimmungen des § 9 Abs. 3 KJHG muss koedukative Arbeit den unterschiedlichen Ausdrucksformen und Anliegen von Mädchen und Jungen in gleicher Weise gerecht werden.

Der Kreistag stellt für diese Aufgaben jährlich Haushaltsmittel zur Verfügung. Die folgenden Richtlinien gelten nur im Rahmen dieser Mittel. Die Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes im Bereich § 72a und § 79 sind umzusetzen und vom Vorsitzenden beim Verwendungsnachweis zu bestätigen (siehe Erläuterung im Anhang auf Seite 19).

2. Anerkennung von förderungswürdigen Jugendgemeinschaften

2.1 Grundsätze

Förderungen aus dem Etat der Kinder- und Jugendförderung des Odenwaldkreises können nur die Jugendgemeinschaften erfahren, deren Zielsetzung und praktische Arbeit den nachfolgenden Grundsätzen entspricht und die ihren Sitz im Odenwaldkreis haben:

- 2.1.1 Jugendgemeinschaften erfüllen im Rahmen der allgemeinen Förderung der Jugend eigenständige Erziehungs- und Bildungsaufgaben.
- 2.1.2 Aufgabe der Jugendgemeinschaften ist es, von den Interessen und Bedürfnissen junger Menschen ausgehend, deren Einsicht in ihre gesellschaftliche Lage, Kritik und Urteilsfähigkeit, demokratisches Bewusstsein und solidarische Verhaltensweisen zu fördern.
- 2.1.3 Die Jugendgemeinschaft muss gemeinnützig wirken und nicht auf Gewinn ausgerichtet sein.
- 2.1.4 Die Jugendgemeinschaft darf nicht ausschließlich fachlichen, parteipolitischen oder berufskundlichen Zwecken dienen. In Zweifelsfällen ist der Nachweis durch ein langfristiges Gruppenprogramm zu erbringen.

- 2.1.5 Die Mitgliedschaft in den Jugendgemeinschaften ist freiwillig.
- 2.1.6 Innerhalb der einzelnen Jugendgemeinschaften kann sich jedes Mitglied an der Willensbildung beteiligen. Grundsätzliche Entscheidungen über inhaltliche, personelle und organisatorische Fragen erfolgen durch die Mehrheit der Mitglieder. Die Entscheidungen können an gewählte Vertreter delegiert werden (Prinzipien der Selbstbestimmung, Selbstorganisation und Mitverantwortung).
- 2.1.7 Bei Jugendgemeinschaften, die Teil einer Gesamtorganisation sind, in der Erwachsene und Jugendliche mitwirken, ist in der Satzung der Gesamtorganisation der Jugendgemeinschaft das Recht auf Selbstgestaltung und Selbstorganisation gemäß den Grundsätzen dieser Richtlinien einzuräumen.

2.2 Anerkennungsverfahren

2.2.1 Zur Anerkennung der Förderungswürdigkeit einer Jugendgemeinschaft bedarf es eines schriftlichen Antrages.

Die für das Anerkennungsverfahren zuständige Behörde ist berechtigt, Auskünfte einzuholen und Rückfragen zu halten.

Jugendgemeinschaften im Odenwaldkreis richten ihre Anträge an die Kinder- und Jugendförderung des Odenwaldkreises.

- 2.2.2 Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 - Den vollständigen satzungsgemäßen Namen der Jugendgemeinschaft.
 - b) Die Anschrift der Jugendgemeinschaft, ggf. ihrer Geschäftsstelle.
 - c) Eine ausführliche Darstellung der Ziele, Aufgaben und Organisationsformen der Jugendgemeinschaft unter Bezugnahme auf die Grundsätze des Abschnitts 1 dieser Richtlinien.

- Name, Alter und Anschrift der Mitglieder des Vorstandes sowie eine Erklärung über die Zahl der Mitglieder.
- e) Bei Jugendgemeinschaften, die Teil einer Gesamtorganisation von Erwachsenen und Jugendlichen sind: Darstellung des Verhältnisses zur Gesamtorganisation.

2.2.3 Dem Antrag sind beizufügen

- Die Satzung der Jugendgemeinschaft bzw. wenn vorhanden, eine Konzeption.
- b) Jugendgemeinschaften, die Teil eines auf Landesebene anerkannten Jugendverbandes sind, haben zusätzlich einen Nachweis über die Mitgliedschaft in einem anerkannten Landesverband vorzulegen.
- c) Bei Jugendgemeinschaften, die von einem Erwachsenenverband getragen werden: Die Satzung des Erwachsenenverbandes (zur Überprüfung der Voraussetzungen nach 2.1.7 dieser Richtlinien).

2.2.4 Anerkennung

- Jugendgemeinschaften, die Teil eines auf Landesebene anerkannten Jugendverbandes sind, sind nach Vorlage der unter 2.2.3. a) und b) genannten Unterlagen förderungswürdig.
- Über die Anerkennung der Förderungswürdigkeit der Jugendgemeinschaften, die keinem Verband angehören, entscheidet der Jugendhilfeausschuss auf Vorschlag des Fachausschusses zur Förderung der Jugendhilfe.

2.3 Widerruf und Rücknahme der Anerkennung

Die Anerkennung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn Voraussetzungen, die für die Anerkennung maßgeblich waren, später wegfallen, die Anerkennung aufgrund unrichtiger Angaben erfolgt ist oder sonstige Gründe bekannt werden, die eine Anerkennung nicht gerechtfertigt hatten.

3. Antragsverfahren

Anträge sind mindestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme oder Veranstaltung mit den erforderlichen Unterlagen der Kinder- und Jugendförderung vorzulegen. Anträge auf Bezuschussung von Material werden zusammen mit der Rechnung eingereicht. Eine Anfrage per Mail oder Brief bzgl. der Kostenübernahme ist jedoch nötig.

Die Mittelvergabe erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und in der Reihenfolge des Antragseingangs. Bei den Zuschüssen handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Odenwaldkreises. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Jugendgemeinschaften, die einem Landesverband angehören, müssen sich zunächst bei Anträgen auf finanzielle Unterstützung irgendwelcher Art an ihren Landesverband wenden.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach der Vorlage des Verwendungsnachweises. Dieser ist spätestens vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.

Beizufügen sind dem Verwendungsnachweis

bei Freizeit- und Fortbildungsmaßnahmen:

- ein Sachbericht
- eine von den Teilnehmer/-innen unterschriebene Teilnehmer/innen-Liste
- sowie ein Programm (wenn vorhanden)

bei Materialbezuschussung:

- Kopien der gezahlten Rechungen

4. Fördermaßnahmen

4.1 Durchführung von Freizeitmaßnahmen im In- und Ausland, Fahrten und Lager

4.1.1 Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist die Unterstützung bei der Durchführung von Zeltlagern und Freizeiten.

Freizeiten, in deren Mittelpunkt das Alpin-Skifahren steht, werden nicht bezuschusst. Bei Winterfreizeiten in Ski-Regionen ist mit dem Zuschussantrag ein Programm vorzulegen.

4.1.2 Voraussetzung der Förderung

- a) Förderungswürdige Maßnahmen sind:
 - Fahrten
 - Zeltlager
 - Freizeiten in festen Einrichtungen
 - Wanderungen
- b) Die Teilnehmer/innen müssen bei Beginn der Freizeitmaßnahme das 6. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht älter als 26 Jahre sein.
- c) Die Gruppe muss mindestens 6 Teilnehmer/ innen umfassen.
- d) Die Freizeitmaßnahme muss mindestens zwei Tage bei einer Übernachtung dauern.
- e) Bei 6 und 7 Teilnehmer/-innen wird ein/e
 Mitarbeiter/-in bezuschusst, von 8-14 TN werden
 2 Mitarbeiter/- innen bezuschusst, von 15-21 TN
 werden 3 Mitarbeiter/- innen bezuschusst usw.,
 der/die mindestens 16 Jahre alt sein muss.
- f) Die Teilnehmer/innen müssen in der Region Starkenburg (Kreis Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Stadt Darmstadt und Odenwaldkreis) wohnen. Es können auch weniger als 6 Teilnehmer/innen aus dem Odenwald bezuschusst werden, wenn die restlichen

Teilnehmer/innen aus einem angrenzenden Landkreis kommen.

4.1.3 Umfang der Förderung

- a) Die Förderung beträgt pro Tag und Teilnehmer/in bzw. Mitarbeiter/-in 2,50 €. An- und Abfahrtstage werden als volle Tage berechnet. Bei Maßnahmen am Ort der Jugendgemeinschaft beträgt der Zuschuss 1,25 €.
- b) Anrechnungsfähige Mitarbeiter/innen, die einen Jugendleiterausweis (Jugendleitercard) als ehrenamtliche Mitarbeiter/innen erbringen, werden mit zusätzlich 4,-- € pro Tag bezuschusst. Die Mitarbeiter/innen sind in der Teilnehmerliste mit "PM" (pädagogische Mitarbeiter) kenntlich zu machen.
- c) Es werden mindestens 2, höchstens 21 Tage pro Maßnahme gefördert.
- d) Die Höchstbezuschussung beträgt2.500,00 € / Antragsteller / Jahr

4.1.4 Kreisjugendfeuerwehrtag

Unabhängig von den vorerwähnten Förderkriterien wird dem Verband der Jugendfeuerwehren für die Organisation des Kreisjugendfeuerwehrtages eine jährliche Pauschalförderung zur Verfügung gestellt, über deren Höhe im Rahmen der Haushaltsplanung entschieden wird.

4.2 Zuschüsse für die Anschaffung von Materialien für die Jugendarbeit

4.2.1 Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist die Unterstützung der als förderungswürdig anerkannten Jugendgemeinschaften bei der Anschaffung von Materialien für die Kinder- und Jugendarbeit.

4.2.2 Voraussetzung der Förderung

Förderungswürdig sind: die Anschaffung von Materialien, die der Jugendarbeit unmittelbar dienen und die von Jugendlichen unmittelbar genutzt werden. Verbrauchsmaterial irgendwelcher Art sowie gruppen- bzw. vereinsspezifische Materialien sind grundsätzlich von der Bezuschussung ausgenommen. Nicht förderungsfähig sind, z.B. Kleinutensilien (z.B. Schere, Locher, Tacker etc.) und Versandkosten.

4.2.3 Umfang der Förderung

Die Höchstbezuschussung beträgt 50 % des Anschaffungspreises, jedoch nicht mehr als 300,00 € je Antragsteller und Jahr.

4.3 Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen

- 4.3.1 Förderungsfähig sind Veranstaltungen mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung, die Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen befähigen
 - ihre persönlichen und sozialen Lebensbedingungen selbst zu erkennen
 - die Demokratisierung in allen Bereichen zu verwirklichen
 - gesellschaftliche und soziale Mitverantwortung zu praktizieren.

Hierzu haben die Veranstalter und Veranstalterinnen die Aufgabe, den Teilnehmer/innen Möglichkeiten zur Emanzipation zu eröffnen und ihnen die Aneignung von Kenntnissen und Fähigkeiten der Arbeitswelt, Freizeit und gesellschaftlicher Tätigkeit zu ermöglichen. Außerschulische Jugendbildung setzt situativ an den alltags- und lebensweltbezogenen Interessen der jungen Menschen an (§11 KJHG).

4.3.2 Voraussetzungen für die Förderung

- Die Teilnehmer/innen dürfen bei Beginn der Maßnahmen nicht älter als 26 Jahre sein.
- Bei Mitarbeiter/innen-Fortbildungen müssen die Teilnehmer/innen mindestens 16 Jahre alt sein.
- Die Gruppe muss mindestens 7 Teilnehmer/innen umfassen. Je angefangene 7 Teilnehmer/innen ist ein/e Mitarbeiter/in zu bezuschussen.
- Zuschussfähig sind nur Tagesveranstaltungen mit mindestens 6 Arbeitseinheiten à 45 Minuten bzw.
 Arbeitsgemeinschaften, an denen bei drei Treffen der gleiche Teilnehmer/innenkreis anwesend ist.
- Nicht förderungsfähig sind Veranstaltungen mit überwiegend sportlichem, religiösem oder parteipolitischem Charakter.

4.3.3 Umfang der Förderung

Die Höchstbezuschussung beträgt bis zu 70 % der Gesamtkosten, jedoch nicht mehr als 600,00 € je Antragsteller und Jahr.

Gender Mainstreaming ist bei allen Maßnahmen umzusetzen

4. Förderung von vereinseigenen Sportanlagen und der Anschaffung von langlebigen Sportgeräten

1. Grundsätzliches

1.1 Sportanlagen

Gefördert werden der Bau, der Ausbau und die Erweiterung sowie jährlich nicht wiederkehrende grundhafte Instandsetzungsarbeiten an vereinseigenen Sportanlagen wie Spiel- und Trainingsfelder, Laufbahnen, Hochsprung-, Weitsprung- und Kugelstoßanlagen, Umkleidegebäude, Vereinsheime und Turnhallen. Ausgeschlossen

sind die Räume, die nicht überwiegend für sportliche Zwecke genutzt werden, z. B. Küchen, Bewirtschaftungsräume und Kioske.

Die Förderung setzt voraus, dass der Verein aktive Jugendarbeit betreibt und Mitglied des Landessportbundes Hessen ist.

Die Förderung nach den Investitionsförderungsrichtlinien des Landes und des Landessportbundes Hessen hat Vorrang.

Weiter wird vorausgesetzt, dass eine angemessene Eigenbeteiligung des Antragstellers erfolgt und die Standortgemeinde sich zumindest im gleichen Umfang beteiligt, wie das vom Kreis erwartet wird. Insoweit können auch andere Leistungen der Gemeinde (z. B. Bereitstellung von Baumaterial und Grundstücken, Ausführung der Planung und Bauleitung) angemessen berücksichtigt werden. Bleibt die Zuwendung der Gemeinde hinter einer möglichen Kreisbeihilfe zurück, so wird die Kreisbeihilfe auf den von der Gemeinde bereitgestellten Betrag vermindert.

1.2 Langlebige Sportgeräte

Gefördert wird die Anschaffung von langlebigen Sportgeräten.

2. Umfang der Förderung

2.1 Sportanlagen

Die Kreisbeihilfe beträgt in der Regel 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten. Der Höchstzuschuss beträgt 15.000 €.

Vorhaben mit einem Kostenvolumen von bis zu 2.500 € werden nicht gefördert.

Die Aufteilung eines Vorhabens in mehrere Bauabschnitte oder Teilmaßnahmen zur wiederholten Erlangung des Höchstbetrages ist nicht zulässig.

Die zuwendungsfähigen Kosten werden in Anlehnung an die Landesvorschriften berechnet.

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Aufwendungen für Teile der Sportanlagen, die nicht deren Zweckbestimmung dienen,
- b) der Wert des Baugrundstücks und Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb,
- c) die Erschließungskosten (einschließlich Kosten für Räumen und Herrichten des Baugrundstücks) und
- d) die Kosten der Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln.

2.2 Langlebige Sportgeräte

Die Kreisbeihilfe beträgt in der Regel 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten. Anschaffungen mit einem Kostenvolumen bis zu 1.000 € werden nicht gefördert.

3. Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich über die jeweilige Stadt bzw. Gemeinde. Diese leitet den Antrag nach erfolgter Entscheidung über die eigene Zuschussgewährung mit entsprechender Erklärung an den Kreis weiter.

Bei Anträgen auf Förderung des Baues, des Ausbaues und der Erweiterung von Sportanlagen ist als Anlage zum Antrag eine Stellungnahme des Sportkreises Odenwald des Landesportbundes Hessen

- zu dem Vorhaben und
- zu der Förderungswürdigkeit des Vereins sowie
- zu der Art und dem Umfang der Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch den Verein

beizufügen.

5. Förderung der Jugendarbeit der Sportvereine

Der Odenwaldkreis fördert die Jugendarbeit in den Sportvereinen durch Fahrtkostenzuschüsse. Er stellt dem Sportkreis Odenwald hierzu einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 7.500 € zur Verfügung, den dieser nach einem eigenverantwortlichen Verteilsystem an die Sportvereine weitergibt.

6. Förderung des Chorgesangs, der Musik und Brauchtumspflege

 Der Odenwaldkreis f\u00f6rdert die Gesangvereine mit einem Sockelbetrag und einem Pauschalbetrag je S\u00e4nger/in.

Es werden folgende Zuschüsse gewährt:

- a) Der Sockelbetrag beträgt je Verein und Jahr 100 €.
- b) Der Pauschalbetrag je Sänger/in beträgt 0,50 € pro Jahr.
- c) Der Pauschalbetrag je Sänger/in bis zu 21 Jahren beträgt 1,50 € pro Jahr.
- Der Odenwaldkreis stellt den Sängerkreisen für zentrale Veranstaltungen und für allgemeine Verwaltungsaufgaben pauschale Finanzierungshilfen zur Verfügung. Diese betragen jährlich:

- Sängerkreis Odenwald
 - Sängerkreis Gersprenz
 - Sängerkreis Neckartal
 200 €

Auf Antrag können den Sängerkreisen für die Durchführung von Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung weitere Finanzierungshilfen gewährt werden.

3. Der Odenwaldkreis unterstützt einen Kreisjugendchor und die jährliche Durchführung einer Jugendsingfreizeit. Er gewährt darüber hinaus Gesangvereinen, die einen Kinder- oder Jugendchor gründen, als Starthilfe auf Antrag eine einmalige Kreisbeihilfe. Über die Förderhöhe wird im Rahmen der Haushaltsplanung entschieden.

- 4. Der Odenwaldkreis f\u00f6rdert den Kauf von Musikinstrumenten durch Musik treibende Vereine. Die Zuwendung betr\u00e4gt 20 % des Kaufpreises, h\u00f6chstens 1.000 €.
- Der Odenwaldkreis fördert Volkstanz- und Brauchtumsgruppen.
 Er gewährt Zuschüsse für die Anschaffung von Trachten sowie für Musikinstrumente. Über die Förderhöhe wird im Rahmen der Haushaltsplanung entschieden.

7. Förderung zur Gleichstellung von behinderten Menschen

- a) Der Odenwaldkreis fördert die Aufstellung einer rollstuhlgerechten Toilettenanlage für öffentliche Feste und Veranstaltungen von Vereinen sowie Städten und Gemeinden
- b) Die Zuwendung beträgt 50 % der täglichen Mietgebühr, höchstens jedoch 45 € täglich.
- Dem Antrag ist eine Bestätigung der Verleihfirma über die verbindliche Anmietung der rollstuhlgerechten Toilettenanlage beizufügen

Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass

- die Kabine an einem zentralen und unter Berücksichtigung eventuell anderer vorhandener barrierefreier Toilettenanlagen an einem für Rollstuhlfahrer leicht zugänglichen Ort aufgestellt wird.
- Angebot in Werbebroschüren und Lageplänen erwähnt wird.
- vor Ort entsprechenden Hinweisschilder vorhanden sind

III. Förderung außerhalb von Einzelrichtlinien

Soweit eine Förderung nach den vorstehenden Einzelrichtlinien nicht möglich ist, kann der Kreisausschuss im begründeten Einzelfall Finanzierungshilfen im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel gewähren. Die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen sind zu beachten.

Anhang

I. UMSETZUNG BUNDESKINDERSCHUTZGESETZ (BKschG)

§ 72 a erweitertes Führungszeugnis wird benötigt (ab 01.01.2013)

- wenn regelmäßig Kinder und Jugendliche betreut werden (ohne Übernachtung) regelmäßig bedeutet hier "nicht einmalig" (keine Feste) z. B. Gruppenstunden Projekttage etc.; "betreuen" meint hier die Übernahme der Aufsichtspflicht
- mit Übernachtung: bei "Eins-zu" Betreuungssituationen (ein Betreuer ist alleine mit Kindern und Jugendlichen) jedoch keine Fahrdienste

§ 79 Qualitätsentwicklung/Kriterien (ab 01.01.2015)

- bei Übernachtungen ist die Hälfte der Betreuer/-innen im Besitz einer Juleica
- eine Verpflichtungserklärung über pädagogische Fragestellungen (Verhaltenskodex) muss erarbeitet werden

Ausnahmen:

Bei plötzlichem Ausfall der Betreuungskraft und wenn dadurch die Aufsichtspflicht nicht mehr gewährleistet werden kann, kann von den Vorgaben abgewichen werden. Dies ist zu dokumentieren.

Die Einhaltung der oben beschriebenen Vorgaben unterschreibt der Verantwortliche mit der Beantragung von öffentlichen Geldern.



Herausgeber:

Kreisausschuss des Odenwaldkreises Kinder- und Jugendförderung Ehrenamtsagentur und Servicestelle Spor Michelstädter Str. 12 64711 Erbach

Redaktion:

Markus Fabian Telefon: 06062 70-158[,]

E-Mail: m.fabian@odenwaldkreis.de Internet: www.odenwaldkreis.de

